Die neue Beförderungsverordnung

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **10 (1937)**

Heft 12

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-516388

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

gewonnen? Ist etwa der Sieg deshalb errungen worden, weil die abessinische Armee schlecht geführt, schlecht ausgebildet, schlecht ausgerüstet und schlecht verpflegt gewesen ist? Sicherlich wird auch stimmen, dass durch die Tatsache der glänzenden Ausrüstung der italienischen Armee fast auf der ganzen Linie, bedingt durch die einheitliche Führung von Politik und Kriegführung durch Mussolini, der Sieg schneller an die italienische Fahne kam. Ein weiterer Punkt wird auch die Ueberlegenheit in der Luft sein, wodurch ganz besonders der Nachschub profitierte und die Bewegungen rascher durchgeführt werden konnten.

Sicherlich werden alle die oben gen. Punkte in ihrer Gesamtheit den so fabelhaft raschen Sieg bedingt haben. Ich persönlich bin aber davon überzeugt, dass die geistigen und seelischen Kräfte, die im heutigen italienischen Volk stecken, der Armee und dem gesamten Volk über die schwierigsten Momente, die es in jedem Kriege geben wird, hinweghalfen. Krisen waren auch auf den Schlachtfeldern in Ostafrika, sie wurden aber überwunden. Volk und Armee waren eben von dem Geist und dem Willen beherrscht, zu siegen.

Man kann politisch denken wie man will, diesen Siegerwillen hat die heute herrschende Partei mit ihrem grossen Führer zustande gebracht. Möge dieser stahlharte Wille zum Siege unsere Armee und unser Volk beseelen, wenn wir gezwungen sein sollten, einmal zum Schutze unseres Vaterlandes antreten zu müssen.

Die neue Beförderungsverordnung.

Am 9. November 1937 hat der schweizerische Bundesrat eine neue Verordnung über die Beförderung im Heere beschlossen, worüber die Tageszeitungen ihren Lesern schon die wichtigsten Bestimmungen bekannt gegeben haben. Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 1938 in Kraft, enthält indessen einige Uebergangsbestimmungen. Die Neuregelung ist hauptsächlich durch die neue Truppenordnung bedingt, in welcher für einzelne Kommandostellen zum Teil höhere Grade vorgesehen sind, als bisher. Die tiefgreifendsten Aenderungen sind denn auch in den **Beförderungsvorschriften für Offiziere** zu suchen. Mit einigen wenigen Ausnahmen (wozu auch die Quartiermeister gehören) wurde die Leutnantszeit von 4 auf 5 Jahre verlängert, während der Oberleutnant schon nach 2 Jahren zum Hauptmann befördert werden kann. Als solcher bleibt er 8 statt wie bisher 6 Jahre in seinem Grad. Der Major wird künftig schon nach 5 statt 6 Jahren Oberstleutnant. Als solcher behält er seinen Grad als Kommandant eines Truppenkörpers in der Regel nur noch 3 statt 6 Jahre. Dagegen kann ein Oberstleutnant nur noch dann zum Obersten befördert werden, wenn er gleichzeitig mit der Beförderung ein entsprechendes Kommando oder eine entsprechende Funktion erhält.

Die Bestimmungen variieren immerhin je nach der Truppengattung. Ein stattliches Reglement mit 65 Seiten und 104 Artikeln ist aus der **Bef. Vo.** entstanden. Neu sind auch die besonderen Vorschriften für die Beförderung von

Adjutanten, Nachrichten- und Gasoffizieren. Ebenfalls ist der Titel „Oberstbrigadier" erstmals offiziell eingeführt worden, der den Kommandanten der selbstständigen Gebirgsbrigaden zukommt. Diese behalten den Titel auch nach Abtretung des Kommandos bei.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, wollen wir nachstehend die wichtigsten **Beförderungsvorschriften für Küchenchefs, Fouriere, Quartiermeister und Kommissariatsoffiziere** zusammenstellen:

Da bemerken wir vorerst schon im ersten Artikel, dass ein altes Postulat des Schweizerischen Fourier-Verbandes immer noch nicht verwirklicht worden ist, nämlich die Gleichstellung von Fourier und Feldweibel. In der Gradabstufung rangiert der Fourier immer noch nach dem Feldweibel. — Auch bestehen für den Fourier nach wie vor keine Möglichkeiten — abgesehen von der Offiziers-Laufbahn — einer Weiterbeförderung. Oder doch? Es ist ihm frei gestellt im Grad des Fouriers, also nach der als Rechnungsführer einer Einheit absolvierten Rekrutenschule, in einer weiteren Rekrutenschule Feldweibeldienst zu leisten, um dann nach Erlangung des Fähigkeitszeugnisses aus dieser Schule zum Feldweibel „befördert" zu werden. Eine Angelegenheit, die sich wohl nur Instruktions-Unteroffiziere leisten werden. — Auch kann der Fourier sich zur Stabssekretärschule melden. Beide Chargen — Feldweibel und Stabssekretär — lassen sich aber bedeutend einfacher auch direkt vom Korporal aus erreichen, ohne die vielen, für den Fourier vorgeschriebenen Dienste leisten zu müssen.

Für die Beförderung zum **Korporal** ist das Bestehen einer Unteroffiziers-Schule und ein Fähigkeitszeugnis aus dieser Schule erforderlich. Küchenordonnanzen absolvieren bei der Infanterie, der Artillerie, der Flieger-, Genie-, Verpflegungs-, Motortransport- und der Traintruppe an Stelle der Unteroffiziers-Schule den K ü c h e n c h e f k u r s. Die Küchenchefs der leichten Truppen werden durch das O. K. K. rekrutiert, ausgebildet und den Stäben und Einheiten zugeteilt. Auch ist die bisherige Erleichterung, die darin bestand, dass Küchenchef-Aspiranten vorzeitig aus ihrer Rekrutenschule entlassen werden konnten, in den neuen Vorschriften nicht mehr zu finden.

Der Korporal, der zum Besuche der F o u r i e r s c h u l e vorgeschlagen ist, hat nun vor Einberufung in diese Schule einen Teil einer Rekrutenschule zu bestehen, also teilweise „abzuverdienen". Diese Dienstleistung umfasst:

bei der Infanterie	34 Tage,
bei der Kavallerie	20 Tage,
bei den übrigen Untergattungen der leichten Truppen	34 Tage,
bei der Artillerie	27 Tage,
bei der Flieger-, Genie-, Sanitäts- und Motortransporttruppe	27 Tage,
bei der Verpflegungs- und Traintruppe	41 Tage.

Der Rest dieser Rekrutenschule muss nachgeholt werden, sofern die Fourierschule nicht im gleichen oder spätestens im darauffolgenden Jahr bestanden wird.

Trotzdem gegenüber der jetzigen, auf der Grundlage des Bundesbeschlusses vom 20. Nov. 1935 eingeführten und nunmehr noch bis Ende 1937 gültigen Ordnung der Fourierschüler wieder mehr Dienst leisten muss, bis er in die Fourierschule einrückt, findet sich in der neuen Bef.Vo. die seinerzeit hart umkämpfte Bestimmung nicht mehr, wonach der Fourierdienst leistende Korporal nach halber Rekrutenschule zum Wachtmeister befördert werden kann. Diese Vergünstigung bleibt neuerdings nur noch dem Kameraden, der Feldweibeldienst leistet, sofern er nicht (was meistens der Fall sein wird) schon als Wachtmeister einrückt, vorbehalten. Also zweifellos eine weitere Schlechterstellung! **Magazinfouriere** der Verpflegungstruppe bestehen eine volle Rekrutenschule als Korporal, einen Wiederholungskurs als Korporal, dann die Magazinfourier-Schule. Sie werden nach Abschluss dieser Schule bei Eignung zum Fourier befördert.

Für die Beförderung zum **Leutnant** ist das Bestehen der Offiziersschule der Verpflegungstruppen im Grad des Fouriers erforderlich. Quartiermeister-Aspiranten haben vor ihrer Einberufung in die Offiziersschule mindestens einen Wiederholungskurs als Fourier zu bestehen. Dafür werden Quartiermeister-Leutnants schon nach vier statt erst nach fünf Jahren zum **Oberleutnant** befördert, sofern sie eine Rekrutenschule als Rechnungsführer in der Dauer von mindestens 90 Tagen und vier Wiederholungskurse, wovon einer durch anderen Dienst ersetzt werden kann, absolviert haben. Die übrigen Leutnants der Verpflegungstruppe bekleiden ihren Grad während fünf Jahren.

Zum **Hauptmann** kann ein Oberleutnant schon nach zwei Jahren befördert werden, sofern folgende Schulen und Kurse geleistet sind: zwei Wiederholungskurse, wovon wiederum einer durch einen andern Dienst ersetzt werden kann, den taktisch-technischen Kurs I und eine Unteroffiziersschule und Rekrutenschule der Verpflegungstruppe als Einheitskommandant, sofern es sich um einen Verpflegungs-Oberleutnant handelt, bezw. Dienst in einer Rekrutenschule von mindestens 35 Tagen bei Quartiermeistern. Neu ist die Bestimmung, dass nur solche Hauptleute einem Infanterie-Regiment (einem Inf. Rgt., wie die neue offizielle Abkürzung gegenüber dem früheren einfachen I. R. nunmehr lautet) als Regiments-Quartiermeister zugeteilt werden können, die auch noch den taktisch-technischen Kurs II bestanden haben.

Für die Beförderung zum **Major** ist bei einem Quartiermeister die Bekleidung des Hauptmanns-Grades während 8 Jahren erforderlich, ferner sieben Wiederholungskurse, wovon zwei durch andere Dienste ersetzt werden können, und den taktisch-technischen Kurs II. Für Hauptleute der Verpflegungstruppe besteht ausserdem die Vorschrift, dass vier von den sieben Wiederholungskursen als Einheitskommandant absolviert werden müssen. Dazu ist als Abteilungskommandant Dienst in der Dauer von drei Wochen in einer Rekrutenschule der Verpflegungstruppe zu leisten.

Zum **Oberstleutnant** kann nur noch befördert werden, wer im Zeitpunkt der Beförderung ein Kommando oder eine Funktion entweder bereits innehat oder übertragen erhält, wofür der Oberstleutnantsgrad vorgeschrieben oder möglich ist. Die Beförderung erfolgt frühestens nach fünf (bei Kommandanten kombattanter Waffen schon nach drei) Jahren, sofern vier Wiederholungskurse, wovon einer ersetzt werden kann, bestanden sind. Für Kommissariats-Offiziere und Quartiermeister ist zudem der Kurs für Dienste hinter der Front vorgeschrieben, für Kommandanten der Verpflegungs-Abteilungen dagegen ist der Besuch dieses Kurses nicht notwendig, sofern von den vier Wiederholungskursen mindestens drei als Abteilungskommandant geleistet wurden.

Oberst wird der Oberstleutnant wiederum nach 5 Jahren. Voraussetzung ist aber die Uebertragung einer dem neuen Grad entsprechenden Funktion. Vorgeschrieben sind ferner vier Wiederholungskurse, wovon mindestens drei als Abteilungskommandant oder als Dienstchef eines höheren Stabes. Der Kurs für Dienste hinter der Front ist vor der Beförderung allenfalls nachzuholen.

Die neuen Vorschriften können den Fourier nicht restlos befriedigen. Eine nochmalige weitere Zurücksetzung (insbesondere auch dem Feldweibel gegenüber) kann nicht in Abrede gestellt werden. Es gilt aber auch hier wieder — wie bei der Diskussion vor zwei Jahren über die Sistierung der Beförderung zum Fourier nach absolvierter Fourierschule — sich in militärischer Disziplin mit der neuen Bef. Vo. als Tatsache abzufinden. Wir dürfen annehmen, dass sie von den zuständigen Instanzen gründlich geprüft worden ist und dass sie auch in allen Einzelheiten restlos begründet sein wird. Le.

Arbeitsprogramm pro 1938.

Zentralvorstand und technische Kommission haben mit grosser Befriedigung Kenntnis genommen vom erfreulichen Resultat der Arbeiten pro 1937. In sämtlichen 8 Sektionen unseres Verbandes herrscht ein flotter Geist und eine gute Kameradschaft. Auf der ganzen Linie sind sehr schöne Fortschritte zu verzeichnen, die für eine gesunde Weiterentwicklung unserer Bestrebungen im Interesse unserer Armee und der grünen Waffe im besonderen volle Gewähr bieten.

Die Sektionen werden eingeladen, von nachfolgenden Erwägungen gebührend Kenntnis zu nehmen und dieselben im Arbeitsprogramm pro 1938 zu verwerten:

Felddienstübungen sollen von Fall zu Fall aus Kostengründen regional durchgeführt werden. Bei ein- oder halbtägigen Uebungen muss die Arbeit konzentriert auf ein Ziel gerichtet sein, wobei der Grundsatz gelten soll: Einfach, aber gut durchdacht. Der Betonung des Soldatischen ist stets die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. Es sollen nicht zu viel Uebungen angesetzt werden.